

REFORM-DOSSIER

Nr. 2

Steuern

Rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung und synthetische Einkommensteuer

aus der Reihe

Betriebssystem Deutschland

Eine Reformarchitektur für einen funktionierenden Staat

Verwendbarer Baustein · Stand Juni 2026

Steckbrief

Reformwelle	Welle 3–4 (5–15 Jahre) – Strukturreform
Alltagsspürbarkeit	Hoch für Unternehmen und Selbstständige
Breitenwirkung	Mittel-hoch (operative Unternehmen, später alle Einkunftsarten)
Rechtsweg	Einfachgesetzlich möglich; Verteilung der Steuern ggf. verfassungsnah
Datenschutzrisiko	Mittel – Nachweis statt Rohdaten erforderlich
Politische Angreifbarkeit	Mittel-hoch (Kapital-/Arbeitsangleichung, Mittelstand)
Reihenfolge	Schritt 1: Rechtsformneutralität · Schritt 2: synthetische ESt

1. Ausgangsproblem

Das deutsche Unternehmenssteuerrecht behandelt wirtschaftlich gleiche Sachverhalte ungleich – je nach Rechtsform. Personengesellschaften unterliegen dem Transparenzprinzip (§ 15 EStG)¹: Der Gewinn wird den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet und der Einkommensteuer unterworfen, begleitet von einem komplexen Apparat aus Sonderbetriebsvermögen, Sondervergütungen und Ergänzungsbilanzen. Kapitalgesellschaften zahlen Körperschaftsteuer und besteuern erst die Ausschüttung. Aus diesem Unterschied entstehen Komplexität, Gestaltungsspielräume und Rechtsformarbitrage.

Hinzu kommt die duale Besteuerung von Einkunftsarten: Kapitalerträge werden anders behandelt als Arbeitseinkommen. Das erzeugt Ungleichbehandlung wirtschaftlich gleicher Leistungsfähigkeit und zusätzliche Gestaltungsanreize.

2. Zielbild

Operative Unternehmen werden rechtsformneutral als eigenständige Unternehmenssteuersubjekte behandelt. Nicht entnommene Gewinne werden niedrig auf Unternehmensebene besteuert (investitions- und thesaurierungsfreundlich); private Mittelzuflüsse werden erst beim Gesellschafter progressiv nach Leistungsfähigkeit erfasst. Personengesellschaften bleiben zivilrechtlich vollständig erhalten. Perspektivisch mündet das in eine synthetische Einkommensteuer, die alle Einkunftsarten unter denselben progressiven Tarif stellt.

Personengesellschaften bleiben gesellschaftsrechtlich erhalten. Operative Unternehmen werden steuerlich rechtsformneutral behandelt. Der entscheidende Hebel ist die Entkopplung von Zivilrecht und Ertragsteuerrecht.

3. Reformdividende

Spürbare Vereinfachung für den Mittelstand: weniger Sonderregeln, klare Trennung von Unternehmens- und Privatsphäre, investitionsfreundliche Behandlung einbehaltener Gewinne. Zugleich mehr Gerechtigkeit, weil gleiche Leistungsfähigkeit gleich besteuert wird – ohne den Mittelstand in eine riskante Zwangsumwandlung zu treiben.

¹§ 15 EStG (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Mitunternehmer-Transparenzprinzip); § 1a KStG (Optionsmodell zur Körperschaftbesteuerung, eingeführt durch das KöMoG 2021); § 34a EStG (Thesaurierungsbegünstigung). Quelle: gesetz-im-internet.de; BMF.

4. Startmodule

- **Vereinfachte Option zur Unternehmensbesteuerung** – digital beantragbar, ohne Umwandlungsfiktion (Weiterentwicklung von § 1a KStG).
- **Digitales Unternehmenssteuerkonto** – bildet Gewinn, Einlagen, Entnahmen, Vergütungen, Verlustvorträge, stille Reserven und Buchwerte ab.
- **Default für Neugründungen** – neue operative Unternehmen werden standardmäßig rechtsformneutral besteuert (Anschluss an die One-Click-Gründung).

5. Rechtsrahmen

Die Rechtsformneutralität ist einfachgesetzlich tragfähiger als ein sofortiger Zwang zur Kapitalgesellschaft. Erforderlich ist ein Unternehmenssteuer-Neutralitätsgesetz, das KStG, EStG, GewStG, UmwStG und Verfahrensvorschriften anpasst. Zu prüfen sind Gleichheitssatz, Rückwirkungsverbot, Inflationsbereinigung und die EU-Kapitalverkehrsfreiheit. Eine Neuordnung der Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern wäre dagegen verfassungsnah und zustimmungspflichtig. Nicht tragfähig in Radikalform: die sofortige Zwangsumwandlung aller Personengesellschaften ohne Vertrauensschutz.

6. Zielarchitektur

Eine neue Steuerkategorie – das „operative Unternehmenssteuersubjekt“ – erfasst jede wirtschaftlich selbstständig am Markt tätige Einheit, unabhängig von der Rechtsform. Vier Ebenen werden getrennt: Unternehmen (operativer Gewinn), Gesellschafter (private Mittelzuflüsse), Privatvermögen (persönliche Leistungsfähigkeit) und Beteiligung (separater Vermögensgegenstand).

- **Unternehmensebene:** einheitliche Unternehmenssteuer; einbehaltene Gewinne nicht dem persönlichen Tarif unterworfen.
- **Gesellschafterebene:** Besteuerung bei Ausschüttung, Entnahme, Tätigkeitsvergütung, verdeckter Entnahme.
- **Steuerneutraler Statuswechsel: materiell geregelte Buchwertfortführung (Sonderbetriebsvermögen, Verlust- und Zinsvorträge, Grunderwerbsteuer, Sperrfristen); ein steuerliches Kontinuitätsregister dokumentiert die Fortführung, ersetzt die materiellen Regeln aber nicht.**

7. Datenräume & Schnittstellen

Das Unternehmenssteuerkonto vernetzt sich mit Handels- und Gesellschaftsregister, Finanzverwaltung, kommunaler Gewerbesteuerstelle, Banken, Buchhaltungssoftware, Steuerberatern, Sozialversicherung sowie dem Unternehmenskonto und dem Vollmachtsregister aus Dossier 1. Bei automatisierter Compliance gilt „Nachweis statt Rohdaten“: Eine Transaktion wird als betrieblich oder privat klassifiziert geliefert, nicht als vollständiges Bewegungs- oder Kontoprofil. Offene Rechtsfrage bleibt, wann ein kryptografischer Nachweis einem steuerlichen Beleg gleichsteht.

8. Finanzierungslogik

Die Reform ist primär aufkommens- und vereinfachungsorientiert, nicht kurzfristig sparbedingt. Mehreinnahmen (Kategorie C2) können aus geschlossenen Gestaltungslücken und der Besteuerung privater Mittelzuflüsse entstehen; eine wettbewerbsfähige Unternehmenssteuer kann zugleich Entlastung bedeuten. Entscheidend ist die fünfte Wirksamkeitsbedingung: Ohne Besteuerung privater Mittelzuflüsse entstünde eine reine Steuerstundung ohne Gegenmechanismus.

9. Migrationspfad

Phase	Zeitraum	Schritte
1 · Option	1–3 J.	Vereinfachte digitale Option, Unternehmenssteuerkonto pilotieren, standardisierte Überleitung
2 · Default	4–7 J.	Neugründungen standardmäßig rechtsformneutral; One-Click-Gründung mit Konto
3 · Bestand	8–15 J.	Bestandsüberführung mit langem Bestandsschutz und Opt-in; Auslaufen der Transparenz für operative Neufälle
4 · Synthese	ab 12 J.	Integration in die synthetische Einkommensteuer (Schritt 2, nicht gleichzeitig mit Schritt 1)

10. Kennzahlen (KPI)

- Anteil operativer Unternehmen mit rechtsformneutraler Besteuerung
- Rückgang steuerlicher Sonderregelungen und Streitfälle (Komplexitätsabbau)
- Bearbeitungsdauer und Automatisierungsgrad im Unternehmenssteuerkonto
- Aufkommensneutralität / Nettoeffekt der Umstellung

11. Risiken & Worst Case

Zentrale Risiken sind die Abgrenzung verdeckter Privatnutzung (Dienstwagen, Immobilien, Gesellschafterdarlehen, Angehörigenverträge), die saubere Fortführung stiller Reserven und die Gefahr der Kapitalflucht (zu adressieren über Wegzugsbesteuerung). Der größte Fehler wäre, Rechtsformneutralität und synthetische Einkommensteuer gleichzeitig einzuführen – das würde das System überlasten. Im Worst Case verlängern Rechtsstreit und Übergangskomplexität die Umstellung; die Reform gehört deshalb in eine spätere Welle, nachdem die Plattformbasis (Dossier 1) steht.

12. Politische Anschlussfähigkeit

Lager	Anknüpfungspunkt	Spannung
CDU/CSU	Unternehmensentlastung, Investitionsfreundlichkeit	Synthetische ESt (Kapitalbesteuerung)
SPD	Gerechtigkeit: gleiche Leistungsfähigkeit gleich besteuert	Unternehmensentlastung
Grüne	Schließen von Gestaltungslücken, Fairness	—

Lager	Anknüpfungspunkt	Spannung
Linke	Angleichung von Kapital und Arbeit	Niedrige Besteuerung einbehaltener Gewinne
Libérale Akteure	Steuervereinfachung, Thesaurierungsfreundlichkeit	Synthetische ESt

Kein Lager trägt die Reform vollständig, aber jedes findet einen starken Anknüpfungspunkt. Der politisch tragfähigste Name ist „Rechtsformneutrale Unternehmenssteuer für operative Unternehmen“ – er nimmt dem Vorschlag die Angriffsfläche und erhält den Vereinfachungseffekt.